

# **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Unterbreizbach mit den Ortsteilen Sünna, Pferdsdorf/Rhön, Räsa, Deicheroda, Mosa, Mühlwärts und Hüttenroda**

## **1. Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2021**

Für diejenigen Steuerschuldner der Grundsteuer, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2020 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tag keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2021.

Für Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Abs.1 Nr. 2 Thür KO)

Die Festsetzungen des Finanzamtes sind Grundlage für die Grund- und Gewerbesteuerbescheide.

## **2. Überprüfung der Grundsteueranmeldung nach §42 ff GrStG Ersatzbemessung für das Jahr 2021**

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer wird nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, Schaffung von Stellplätzen für PKW'S etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeinde Unterbreizbach, Steueramt erhältlich.

Die Formulare sind dann ausgefüllt bis spätestens 12.02.2021 einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Die Fälligkeitstermine erfolgen automatisch zum 15.02./15.05./15.08./15.11. eines Kalenderjahres. Eine Änderung des Fälligkeitstermins zum 01.07. als Jahreszahler ist auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung möglich.

### **3. Allgemeine Hinweise bei Eigentümerwechsel zur Grundsteuer**

Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 GrStG). Die Grundsteuer ist somit eine Jahressteuer, d.h. die gesamte Grundsteuer eines Kalenderjahres ist von einem Schuldner zu leisten. Die Grundsteuer wird also nicht unterjährig abgerechnet. Nach § 10 Abs. 1 GrStG ist derjenige Schuldner der Grundsteuer, in dessen Eigentum die Wohnung oder das Grundstück zu Beginn des Kalenderjahres, also am 01.01. steht (Grundbucheintragung).

Der ehemalige Eigentümer bleibt nach den rechtlichen Bestimmungen (§§ 9,10 und 17 GrStG) für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Grundsteuer verantwortlich. Seine Zahlungspflicht endet erst, wenn die Gemeinde einen geänderten Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt vorliegen hat. Der ehemalige Steuerschuldner erhält dann eine Abmeldung der Gemeinde, aus dem das Ende der Steuerpflicht hervorgeht. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privat-rechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuld nicht auf.

### **4. Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2021**

Die Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet die erlassene Hundesteuersatzung.

Für alle Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Höhe der Hundesteuer nicht ändert, wird die Hundesteuer für das Jahr 2021 wie für das Jahr 2020 festgesetzt.

Laut §5 der Hundesteuersatzung, beträgt die derzeitige Jahressteuer für den

ersten Hund: 50 € / Jahr

zweiten Hund: 90 € /Jahr

jeden weiteren Hund: 170 € /Jahr

Mit dem Tag der Veröffentlichung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung den schriftlichen Hundesteuerbescheid für das Jahr 2021.

## 5. Zahlungspflicht

Sie haben die Möglichkeit die Forderungen der Steuerbescheide abbuchen zu lassen und somit am **SEPA-Lastschriftverfahren** teilzunehmen.

**Vorteil:** Sie zahlen immer rechtzeitig, vermeiden ärgerliche - mit Kosten verbundene - Mahnungen. Rücküberweisungen (Erstattungen) erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Bankkonto.

An jeden Steuerpflichtigen, der nicht am **SEPA-Lastschriftverfahren** teilnimmt, werden für 2021 nur noch Steuerbescheide auf Anfrage verschickt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Steuerfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.**

**Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Str. 3, in 36414 Unterbreizbach einzulegen.**

**Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung/ Abteilung Steuern und Abgaben- Frau Wienand (036962-51217)